

R. H. C.  
998.

La. 49.  
998.





Ihro Königl. Majest.

von

**Dennemarck**

Hernerweitigtes

**MANDAT**

wider die

**Vron Schweden.**

Gegeben in der Provinz **Schonen** /

den 18. Novembr. 1709.



Bedruckt

Nach dem in der Provinz **Schonen** assignirten  
Original.



**S**r Friedrich der IV.

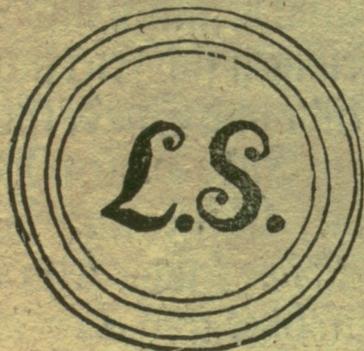
von Gottes Gnaden / zu Denne-  
marck / Norwegen / der Wenden und Go-  
then König / Herzog zu Schleswig / Holstein / Stor-  
marn / und Ditmarschen / Graf zu Oldenburg und  
Delmenhorst; Thun kund / daß / nachdemahlen Wir  
durch die / gegen Uns und Unsere Untertanen von der  
Schwedischen Crone verübte vielfältige Gewaltthätig-  
keiten / und allerhand Unrechts / wovon ein Theil in Un-  
serm den 28sten October ausgegangenen Manifest zu  
ersehen ist / endlich die Waffen zu Unserer Reichen und  
Länder Sicherheit zu ergreifen / höchstgenöthiget veran-  
lasset worden / und anieko durch des Allerhöchsten gnä-  
digen Beystand mit gedachten Unsern rechtmäßigen  
Waffen in diesen Ländern angelanget seyn / Wir denen  
Einwohnern zur Nachricht declariren wollen / wie Wir  
dann hiemit und Krafft dieses declariren / daß Unser  
allergnädigste Intention und Meynung nicht dahin  
gehe / mit selbigen als mit Feinden zu verfahren / sondern  
sie vielmehr zu beschirmen / und bey denen von Unsern  
löblichen Vor- Eltern / Königen von Dennemarck / ih-  
nen



nen in vorigen Zeiten ertheilten *Privilegien* und *Frei-*  
*heiten* zu *mainteniren* / als welche bis *dato* von der  
Schwedischen Obrigkeit gegen denen zwischen Uns und  
gedachter Cron geschlossenen *Tractaten* ihnen benom-  
men gewesen / und wodurch sowohl / als durch andere  
vielfältige *Mißhandlungen* selbige Crone sich selbst ih-  
res Rechts zu diesen Ländern verlustig gemacht hat / so  
daß Wir mit größtem Zug und Recht Uns selbige / als  
Unserer Hochlöblichen Vor-Eltern / und Unser eigen  
rechtmäßiges Erbe zuzueignen / und derselben Einwoh-  
ner / als Unsere eigene liebe und getreue Unterthanen  
anzusehen / mithin auch selbige in Unsere Königliche  
Milde / Gnade und Beschirmung auf- und anzunehmen  
gedencken; welch Unser allergnädigstes wohlgemeyn-  
tes Vorhaben ein jeder von denen Unterthanen dieser  
Provincien in der That befinden und verspüren soll / so  
viel nehmlich von selbigen sich friedlich und aufrichtig  
Unserer Königl. Milde und Gnade theilhaftig machen  
wollen / und zu solchem Ende wollen Wir den gemeinen  
Mann und Niedrige / Geist- und Weltliche / wessen  
Standes und *Condition* selbige seyn mögen / hiedurch  
Allergnädigst vermahnet und *advertiret* haben / von  
ihren Wohnungen / Häusern / oder Höfen nicht zu wei-  
chen /



chen / sondern in aller Frey- und Sicherheit bey ihrem  
gewöhnlichen Handel und Gewerbe / zu ihrem ehrlichen  
und Christlichen Unterhalt zu verbleiben / als bey welchen  
Wir selbige gegen allen dem/ was Unsere Feinde gegen denensel-  
ben unternehmen möchten / allergnädigst beschützen und beschir-  
men wollen; und weilen die Einwohner dieser Länder auff aller-  
ley Weise hart mitgenommen worden / als wird Ihnen hierdurch  
kund gemacht/ daß selbige in Ihren Ausgaben Linderung und Ab-  
schlag finden / nnd sonsten künfftiger Zeit in der That selbst Un-  
sere Königliche Milde und Gnade verspühren sollen; So vie-  
le auch von selbigen zu Uns und Unserm Kriegs- Volck mit ihren  
Waaren/ welche erfordert werden dörrften / um selbige zu verhan-  
deln / kommen wollen/ sollen ganz freundlich / und mit Liebe ang-  
nommen / und selbigen ihre Waaren mit baarem Gelde nach dem  
Land-gängigen Kauff und Preiß bezahlet werden / wie sie dann  
aller Frey- und Sicherheit herwärts / und zurück / wie auch son-  
sten eines gleichmäßigen *Tractaments* mit Unsern eigenen Unter-  
thanen sich zu erfreuen und zu geniessen haben sollen. Gegeben  
unter Unserm Königl. Hand-Zeichen und Insiegel.



Friedrich / R.



№ 1277  
18.

ULB Halle

3

005 002 230



sb.

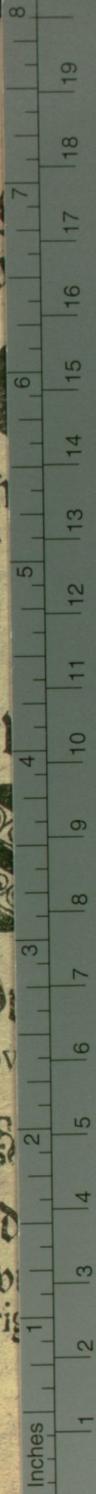
№ 1277

№ 1277





Ihre Könige  
 von  
**Den**  
 Berner  
**MAN**  
 wider  
**ron**  
 Gegeben in der P  
 den 18. Nov  
 Nach dem in der Prov  
 Orig



B.I.G.  
 Farbkarte #13

